

Merkblatt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen Herbst 2022

A. Allgemeine Hinweise

1. Zu allen Prüfungen ist neben dem Zulassungsschreiben mit Terminplan der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
2. Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin hat sich jeweils 30 Minuten vor Beginn der Arbeitszeit (lt. Terminplan) im Prüfungsraum einzufinden. Gegen Vorlage des Terminplans erhält er bzw. sie den Kopfbogen (Aufgabenumschlag) mit der Arbeitsplatznummer und begibt sich zu dem entsprechenden Arbeitsplatz.
3. Das Aufgabenblatt und alle Arbeits- und Konzeptblätter sind nicht mit dem Namen, sondern nur mit Kennzahl, Kennwort und Arbeitsplatznummer zu versehen. Sind mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden, sofern keine anderslautende Auswahlregel vorliegt. Die Nummer des gewählten Themas ist im hierfür vorgesehenen Feld des Kopfbogens einzutragen. Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet (§ 26 Abs. 7 Satz 4 LPO I). Bei der Bearbeitung der Aufgaben haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen auf eindeutige Formulierungen zu achten; Formulierungen, die verschiedene Lösungsversuche beinhalten (z. B. die Angabe von Alternativen für die Übersetzung von Wörtern oder Textstellen bei der Übersetzungsklausur Deutsch/Englisch) wirken sich immer zum Nachteil des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin aus.
4. Es darf nur das von Amts wegen zur Verfügung gestellte Schreibpapier (für Konzept und Reinschrift) benutzt werden. Die Reinschrift ist mit Tinte oder Kugelschreiber zu fertigen. Der Gebrauch von Bleistiften ist jedoch für die Anfertigung von Zeichnungen sowie bei Gehörbildungs- und Tonsatzaufgaben erlaubt. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren; der vorgesehene Korrekturrand darf nicht beschrieben werden. Es wird dringend empfohlen, die Klausurarbeiten mit Tinte anzufertigen, um eine ausreichende Lesbarkeit zu erreichen. Ist eine schriftliche Arbeit nur schwer zu lesen, so liegt ein grober Verstoß gegen die Form vor, der sich gemäß § 26 Abs. 13 LPO I negativ auf die Bewertung auswirken kann. Ausführungen, die nicht gelten sollen, sind mit Tinte oder Kugelschreiber durchzustreichen. Die Verwendung von Tintenlöschmitteln (z. B. Tintenkiller, Tintentod, Korrekturlack) ist nicht zulässig. Von den schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen gemäß § 26 Abs. 6 Satz 2 LPO I keine Durchschriften oder Abschriften gefertigt werden.

Zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird ausschließlich die Reinschrift herangezogen.

5. Das Mitbringen und Hinterlegen von unerlaubten Hilfsmitteln an einem während der Prüfung unbeaufsichtigt zugänglichen Ort ist verboten.
Auf § 13 LPO I wird besonders aufmerksam gemacht. Versucht ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung auszuschließen; er bzw. sie hat die Prüfung nicht bestanden. Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist. Dies gilt auch für nicht zugelassene technische Hilfsmittel wie z. B. Handys, Smartphones, Tablet-PCs, Smartwatches und andere elektronische Empfangsgeräte. Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden bzw. die Prüfer und Prüferinnen befugt, diese sicherzustellen. Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
Die zugelassenen Hilfsmittel sind im nachfolgenden Abschnitt B zusammengestellt.
6. Versucht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einen Prüfer oder eine Prüferin zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung zu verleiten, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Als Beeinflussungsversuch im Sinne des § 13 LPO I werden auch jegliche Hinweise auf Kopfbogen, Aufgabenblatt oder Schreibpapier, wie „Wiederholer“, „Letzte Chance“, „Zweitversuch“, „alleinerziehend“ etc., gewertet.
7. Im Prüfungsraum muss völlige Ruhe herrschen. Unterhaltungen sind nicht gestattet; Rauchen ist mit Rücksicht auf Nichtraucher und Nichtraucherinnen nicht erlaubt.
8. Während der schriftlichen Prüfung kann das Austreten nur für ganz kurze Zeit gestattet werden. Es darf immer nur ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin austreten. Vor Austritt ist die Prüfungsaufgabe (Kopfbogen mit allen eingelegten Aufgaben-, Arbeits- und Konzeptblättern) bei der Aufsicht abzuliefern und beim Wiedereintritt wieder in Empfang zu nehmen.
Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen kann ein endgültiges Verlassen des Prüfungsraumes vor Ablauf der festgesetzten Arbeitszeit grundsätzlich nur wegen Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gestattet werden. In solchen Fällen erhält der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin von der Aufsicht ein Merkblatt, hat unverzüglich das Gesundheitsamt aufzusuchen und dort (vor der Untersuchung) das Merkblatt vorzulegen. Das Zeugnis des Gesundheitsamts ist sofort der Außenstelle des Prüfungsamts vorzulegen.
9. Mit Ablauf der Arbeitszeit sind das Aufgabenblatt und alle Arbeits- und Konzeptblätter in den Kopfbogen einzulegen.
10. Versäumt ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet (§ 17 Abs. 4 LPO I). Kann ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer Einzelprüfung nicht teilnehmen, so ist die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPO I).
11. Eine evtl. Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung (z. B. wenn ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt, die Prüfung nicht mehr fortsetzen will) ist der Außenstelle des Prüfungsamts und dem betreffenden Lehrstuhl, Institut usw. sofort bekanntzugeben, damit die Prüfer und Prüferinnen von der geänderten Prüfungsabfolge unterrichtet werden können.
12. Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen – auf § 19 Abs. 3 und 4 LPO I wird hingewiesen.
13. Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen wird das Ergebnis der Prüfung (Einzelnoten der schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Prüfung) erst nach Abschluss aller Prüfungen schriftlich mitgeteilt. Vorherige Anfragen beim Prüfungsamt können grundsätzlich nicht beantwortet werden. Nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer bzw. jede Prüfungsteilnehmerin bei der Außenstelle des Prüfungsamts Einsicht in seine bzw. ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen nehmen. Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Außenstelle des Prüfungsamts zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungsunterlagen werden zur Einsichtnahme als Geheft vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Veränderung – auch ein Aufreißen des Gehefts – unzulässig ist.

B. Zugelassene Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Ausgenommen hiervon sind An- und Unterstreichungen sowie Verweisungen innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel (als Stellenangaben, z. B. „§ 11 Abs. 2“, „Seite 112“, „Matthäus 25,1–10“, „Joh“). Auch an das zugelassene Hilfsmittel angebrachte Register oder Haftzettel dürfen abgesehen von Verweisungen keine Eintragungen enthalten. Verweisungen bzw. An- und Unterstreichungen dürfen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen (z. B. indem sich aus einzelnen Eintragungen oder Verweisungen Fachbegriffe oder nicht im Hilfsmittel enthaltene Informationen zusammensetzen lassen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen oder Verweisungen als Unterschleif zu werten ist (§ 13 LPO I), und zwar auch dann, wenn die Eintragungen oder Verweisungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten.

Außer den nachstehend aufgeführten Hilfsmitteln sind neben dem Schreibzeug Zeichengeräte (wie Reißzeug, Dreiecke, Winkelmesser, Kurvenlineale, Ellipsenschablonen) zum Gebrauch zugelassen.

Soweit Hilfsmittel vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt werden, ist dies ausdrücklich vermerkt. Alle übrigen zugelassenen Hilfsmittel sind von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen.

1. Für die Erste Staatsprüfung in Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind zugelassen:

Chemie

- Periodensystem (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Geographie

- Haack Weltatlas (Ernst Klett Schulbuchverlag)
- Diercke-Weltatlas (Westermann Schulbuchverlag)
- Seydlitz Weltatlas (Schroedel Verlag)

Neben der jeweils aktuellen Ausgabe sind auch ältere Ausgaben der genannten Atlanten zugelassen (nicht zugelassen sind regionale Ausgaben der jeweiligen Atlanten). Mögliche Nachteile bei der Bearbeitung der Aufgaben aufgrund dieser nicht mehr aktuellen Hilfsmittel gehen aber zu Lasten der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers.

Mathematik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Mathematische Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Physik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Mathematische Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Dietmar Mende, Günter Simon, Physik – Gleichungen und Tabellen (Hanser Verlag)
- Hammer-Hammer, Physikalische Formeln und Tabellen
- Elektronischer Taschenrechner *)

Evangelische Religionslehre

- Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – bisherige Fassung – (Deutsche Bibelgesellschaft)
- Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – revidierte Fassung von 2017 – (Deutsche Bibelgesellschaft)
- Novum Testamentum Graece (ed. K. Aland u.a.)
- Deutsche Evangelien-Synopse (Jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeder Prüfungsteilnehmer kann eine oder auch mehrere der nachfolgend genannten Synopsen zur Prüfung mitbringen.):
 - Neue Luther Evangelien-Synopse, C.H. Peisker
 - Evangelien-synopse der Einheitsübersetzung, hrsg. von Carl Heinz Peisker, Katholisches Bibelwerk und Onckenverlag
 - Neue Zürcher Evangelien-Synopse, hrsg. von K. Ruckstuhl
- Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen (Verlag: Evangelischer Presseverband für Bayern e.V.)

Katholische Religionslehre

- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – bisherige Fassung –, Verlag Herder
- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – revidierte Fassung von 2017 –, Verlag Herder
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – bisherige Fassung – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – revidierte Fassung von 2017 – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift - Die Bibel - Studienausgabe, Katholische Bibelanstalt

2. Für die Erste Staatsprüfung in den Unterrichtsfächern für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik sind zugelassen:

Beratungslehrkraft

- Der beste Bildungsweg für mein Kind (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)

Beruf und Wirtschaft

- In dem Teilgebiet Arbeit und Wirtschaft
- Elektronischer Taschenrechner *)

Chemie

- Periodensystem (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Geographie

- Haack Weltatlas (Ernst Klett Schulbuchverlag)
- Diercke-Weltatlas (Westermann Schulbuchverlag)
- Seydlitz Weltatlas (Schroedel Verlag)

} Neben der jeweils aktuellen Ausgabe sind auch ältere Ausgaben der genannten Atlanten zugelassen (nicht zugelassen sind regionale Ausgaben der jeweiligen Atlanten). Mögliche Nachteile bei der Bearbeitung der Aufgaben aufgrund dieser nicht mehr aktuellen Hilfsmittel gehen aber zu Lasten der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers.

Informatik

- Schneider, et al.: Taschenbuch der Informatik (Verlag: Hanser)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Kunsterziehung

- Messschieber (mit Nonius)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Mathematik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Physik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Mathematische Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Dietmar Mende, Günter Simon, Physik – Gleichungen und Tabellen (Hanser Verlag)
- Hammer-Hammer, Physikalische Formeln und Tabellen
- Elektronischer Taschenrechner *)

Politik und Gesellschaft

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Verfassung des Freistaates Bayern

} (Nur die vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Exemplare dürfen benutzt werden!) **)

Evangelische Religionslehre

- Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – bisherige Fassung – (Deutsche Bibelgesellschaft)
- Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – revidierte Fassung von 2017 – (Deutsche Bibelgesellschaft)
- Novum Testamentum Graece (ed. K. Aland u.a.)
- Deutsche Evangelien-Synopse (Jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeder Prüfungsteilnehmer kann eine oder auch mehrere der nachfolgend genannten Synopsen zur Prüfung mitbringen.):
 - Luther Evangelien-Synopse, C.H. Peisker
 - Evangelien-Synopse der Einheitsübersetzung, hrsg. von Carl Heinz Peisker, Katholisches Bibelwerk und Onckenverlag
 - Neue Zürcher Evangelien-Synopse, hrsg. von K. Ruckstuhl
- Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen (Verlag: Evangelischer Presseverband für Bayern e.V.)

Katholische Religionslehre

- Altes Testament in hebräischer Sprache
- Neues Testament in griechischer oder lateinischer Sprache
- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – bisherige Fassung –, Verlag Herder
- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – revidierte Fassung von 2017 –, Verlag Herder
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – bisherige Fassung – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – revidierte Fassung von 2017 – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift - Die Bibel - Studienausgabe, Katholische Bibelanstalt
- Synopse zum Münchener Neuen Testament. Für das Collegium Biblicum München e.V. herausgegeben von Josef Hainz. Düsseldorf: Patmos 1991 oder eine spätere Auflage
- Schmid, Josef; Synopse der drei ersten Evangelien mit Beifügung der Johannes-Parallelen, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
- Wissenschaftliche Quellensammlung Denzinger-Hünemann, Enchiridion Symbolorum, Verlag Herder
- Texte zur Katholischen Soziallehre, Bd. 1: Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente
- Kleines Konzilkompendium von Rahner-Vorgrimler
- J. Alberigo u.a.: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Verlag Herder

Wirtschaftswissenschaften

- Handelsgesetzbuch
- Aktiengesetz
- Elektronischer Taschenrechner *)

} einschließlich der in den gängigen Textausgaben mit abgedruckten Rechtsvorschriften

3. Für die Erste Staatsprüfung in den vertieft studierten Fächern (ohne berufliche Fachrichtungen) sind zugelassen:

Chemie

- Periodensystem (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Chinesisch

- Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch (Shangwu yinshu guan, Beijing 1996)
- Das moderne chinesisch-deutsche Wörterbuch“, China International Book Trading Corporation, Beijing, 1996
- „Wörterbuch Chinesisch“ (chin.-dt.), Peking University Press, Beijing 1999 (3)
- Langenscheidt Taschenwörterbuch Chinesisch (chin.-dt./dt.-chin.), Langenscheidt Verlag, München 2008

Geographie

- Haack Weltatlas (Ernst Klett Schulbuchverlag)
- Diercke-Weltatlas (Westermann Schulbuchverlag)
- Seydlitz Weltatlas (Schroedel Verlag)

Neben der jeweils aktuellen Ausgabe sind auch ältere Ausgaben der genannten Atlanten zugelassen (nicht zugelassen sind regionale Ausgaben der jeweiligen Atlanten). Mögliche Nachteile bei der Bearbeitung der Aufgaben aufgrund dieser nicht mehr aktuellen Hilfsmittel gehen aber zu Lasten der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers.

Informatik

- Schneider, et al.: Taschenbuch der Informatik (Verlag: Hanser)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Mathematik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Mathematische Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Elektronischer Taschenrechner *)

Musik

In der schriftlichen Prüfung Tonsatz

- ein Klavier (wird zu Verfügung gestellt) oder ein anderes, nichtelektrisches Musikinstrument

Physik

- Formelsammlung Barth-Mühlbauer-Nikol-Wörle, Mathematische Formeln und Definitionen
- Rottmann, Mathematische Formelsammlung (BI-Hochschultaschenbuch Nr. 13 oder Neuauflage im Spektrum-Verlag)
- Dietmar Mende, Günter Simon, Physik – Gleichungen und Tabellen (Hanser Verlag)
- Hammer-Hammer, Physikalische Formeln und Tabellen
- Elektronischer Taschenrechner *)

Politik und Gesellschaft

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Verfassung des Freistaates Bayern

(Nur die vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Exemplare dürfen benutzt werden! **)

Evangelische Religionslehre

In allen Teilgebieten

- Das Alte Testament aus: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – bisherige Fassung – (Deutsche Bibelgesellschaft) (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Das Alte Testament aus: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers – revidierte Fassung von 2017 – (Deutsche Bibelgesellschaft) (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Novum Testamentum Graece (ed. K. Aland u.a.)
- E. Preuschen, Griechisch-deutsches Taschenwörterbuch zum Neuen Testament
- Synopsis Quattuor Evangeliorum (ed. K. Aland)
- Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen (Verlag: Evangelischer Presseverband für Bayern e.V.)

In den Teilgebieten Systematische Theologie/Kirchengeschichte/Religionswissenschaft und Religionspädagogik/Fachdidaktik zusätzlich

- Neues Testament nach der Übersetzung Martin Luthers – bisherige Fassung – und Psalmen (Deutsche Bibelgesellschaft) (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)
- Neues Testament nach der Übersetzung Martin Luthers – revidierte Fassung von 2017 – (Deutsche Bibelgesellschaft) (Nur das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Exemplar darf benutzt werden!)

Katholische Religionslehre

- Altes Testament in hebräischer Sprache
- Neues Testament in griechischer oder griechischer und lateinischer Sprache
- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – bisherige Fassung –, Verlag Herder
- Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung – revidierte Fassung von 2017 –, Verlag Herder
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – bisherige Fassung – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe – revidierte Fassung von 2017 – (Katholisches Bibelwerk; Deutsche Bibelgesellschaft)
- Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift - Die Bibel - Studienausgabe, Katholische Bibelanstalt
- Synopse zum Münchener Neuen Testament. Für das Collegium Biblicum München e.V. herausgegeben von Josef Hainz. Düsseldorf: Patmos 1991 oder eine spätere Auflage
- Schmid, Josef; Synopse der drei ersten Evangelien mit Beifügung der Johannes-Parallelen, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
- Wissenschaftliche Quellensammlung Denzinger-Hünemann, Enchiridion Symbolorum, Verlag Herder
- Texte zur Katholischen Soziallehre, Bd. 1: Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente
- Kleines Konzilkompendium von Rahner-Vorgrimler
- J. Alberigo u.a.: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Verlag Herder
- Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Verlag Butzon&Bercker, Kevelaer

Wirtschaftswissenschaften

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Handelsgesetzbuch
- Zivilprozessordnung
- Aktiengesetz
- Elektronischer Taschenrechner*)

} einschließlich der in den gängigen
Textausgaben mit abgedruckten
Rechtsvorschriften

*) Die Taschenrechner müssen netzunabhängig sein; nicht zugelassen sind grafikfähige Taschenrechner, Taschenrechner mit typischen Funktionen eines Computeralgebra-Systems (z. B. Lösen von Gleichungen, Integrieren, Differenzieren, Umformen von Termen mit Variablen), Taschenrechner mit der Fähigkeit zur Datenübertragung sowie programmierbare Taschenrechner (ein Taschenrechner gilt als programmierbar, wenn zusätzliche, zum ursprünglichen Funktionsumfang nicht gehörige Routinen gespeichert werden können). Nicht zugelassen sind ferner druckende Taschenrechner sowie Zusatzgeräte zu Taschenrechnern wie Drucker o.ä. Keine Einwände bestehen, wenn der Taschenrechner physikalische Konstanten (z. B. Wert der Lichtgeschwindigkeit) bereitstellt.

Die Kosten für die Beschaffung der Taschenrechner und die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit haben die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer selbst zu tragen. Sie haben auch das Risiko eines evtl. Ausfalles des Rechners während der Prüfung selbst zu vertreten. Prüfungserleichterungen (z.B. Arbeitszeitverlängerung usw.) werden in einem solchen Fall nicht gewährt. Störungen der anderen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer sowie längeres Verlassen des Prüfungsraumes zur Ermittlung der Ursache eines evtl. Versagens des Rechners und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit können nicht geduldet werden. Als Taschenrechner gelten auch Gegenstände, die primär eine andere Funktion oder Bezeichnung haben, die aber auch die Funktion eines Taschenrechners wahrnehmen. Für diese Gegenstände gelten die genannten Zulassungsbeschränkungen und sonstigen Hinweise für Taschenrechner entsprechend.

**) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern werden in der Ausgabe der Bayer. Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt.